

Heilpädagogische Schule Oberaargau

Schulordnung

Standort Huttwil

Genehmigt durch den Stiftungsrat 2015

h:ps

Inhaltsverzeichnis

1.	Angebot und Aufnahme	2
1.1	Angebot	2
1.2	Anmeldeverfahren.....	2
1.3	Eintritt	2
1.4	Aufenthalt und Übertritt	2
2.	Unterricht und Therapien	2
2.1	Kindergarten, Vorgaben zum Pensum	2
2.2	Unterrichtsinhalte Kindergarten.....	3
2.3	Unterrichtszeiten 1. – 9. Schuljahr und Werkstufe.....	3
2.4	Unterrichtsfächer.....	3
2.5	Landschulwochen und Ausflüge.....	3
2.6	Individuelle Förderung	3
2.7	Therapieangebot.....	4
2.7.1	Logopädie	4
2.7.2	Psychomotorik.....	4
2.7.3	Einzelförderung.....	4
3.	Mittagszeit und Verpflegung	4
3.1	Mittagszeit.....	4
3.2	Mittagessen	4
3.3	Pausenverpflegung.....	4
4.	Schulweg.....	5
4.1	Allgemeines	5
4.2	Transportdienst.....	5
5.	Externe Dienstleistungen.....	5
5.1	Schularzt.....	5
5.2	Schulzahnpflege	5
5.3	Kirchlicher Unterricht.....	5
5.4	Ergotherapie	5
5.5	Physiotherapie	6
6.	Ferien, freie Halbtage und Dispensationen	6
6.1	Ferienplan.....	6
6.2	Fünf freie Halbtage	6
6.3	Dispensationen für persönliche Ferien	6
6.4	Dispensation von einzelnen Unterrichtsstunden.....	6
6.5	Entschuldigte Absenzen.....	6
6.6	Unentschuldigte Absenzen	7
7.	Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten.....	7
7.1	Rechte und Pflichten.....	7
7.2	Elternarbeit	7
7.3	Interne Meldestelle.....	7
7.4	Grundsätze für das Vorgehen bei Unklarheiten, Problemen, Konflikten	7
8.	Schlussbestimmungen.....	8
9.	Anhang.....	8
9.1	Adressen	8

1. Angebot und Aufnahme

1.1 Angebot

Die Heilpädagogische Schule Oberaargau (hps) ist ein Kompetenzzentrum für die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung im Verwaltungskreis Oberaargau. Sie ist Teil des obligatorischen Bildungssystems und fördert die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft.

Das Angebot umfasst den Unterricht und die begleitenden schulinternen Therapien. Mittagstisch, Mittagsbetreuung sowie Schultransport runden das Angebot ab.

1.2 Anmeldeverfahren

Die Anmeldung erfolgt aufgrund eines Antrags einer Fachinstanz wie der kantonalen Erziehungsberatung (EB) oder der kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste (KJPD).

Das Anmeldeverfahren besteht aus folgenden Schritten:

- Einwilligung zur anderweitigen Schulung gemäss Art. 18 VSG durch das regionale Schulinspektorat (nach Einwilligung der Eltern und Anhören der örtlichen Schulkommission),
- Gesuch um Bewilligung der Sonderschulung bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF),
- Anmeldung und Unterzeichnung der Schulungsvereinbarung der hps.

1.3 Eintritt

Der Eintritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Regel zu Schuljahresbeginn im August.

Das Schuleintrittsalter richtet sich nach den Vorgaben der Erziehungsdirektion: Kinder, die bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt haben, können auf den darauffolgenden August eintreten.

1.4 Aufenthalt und Übertritt

Der Aufenthalt an unserer Schule dauert bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Häufig wird die Schulzeit bis längstens zum 18. Lebensjahr verlängert.

Regelmässig wird die Möglichkeit eines Übertritts in die Regelschule geprüft, besonders im Kindergarten und in der Unterstufe. Ein Übertritt erfolgt nach folgendem Vorgehen:

- Kontakt zur Fachinstanz (EB, KJPD, Inselspital) im Einverständnis der Eltern durch die Klassenlehrperson oder direkt durch die Eltern,
- Abklärung und Besprechung zum weiteren Vorgehen,
- Antrag der Fachinstanz,
- Übertritt.

2. Unterricht und Therapien

2.1 Kindergarten, Vorgaben zum Pensum

Erstes Kindergartenjahr

Minimum	9 Unterrichtsstunden	Entspricht ungefähr 4 Halbtagen
Maximum	13 Unterrichtsstunden	Entspricht ungefähr 5 Halbtagen ⇒ 3 halbe Tage und ein ganzer Tag

Zweites Kindergartenjahr

Minimum	17 Unterrichtsstunden	Entspricht ungefähr 6 Halbtagen: ⇒ 2 halbe Tage und 2 ganze Tage
Maximum	19 Unterrichtsstunden	Entspricht ungefähr 8 Halbtagen ⇒ 2 halbe Tage und 3 ganze Tage

- Der Umfang des Pensums und die Unterrichtstage werden in Zusammenarbeit mit den Eltern bestimmt.
- Auf die Gruppenzusammensetzung in der Klasse wird besonderes Gewicht gelegt. Das Maximum kann in Einzelfällen auch überschritten werden.
- Eine Aufstockung des Pensums erfolgt in der Regel jeweils nach den Ferien (Herbstferien / Winterferien / Frühlingsferien).
- Für Kinder mit grosser Entwicklungsverzögerung bieten wir die Möglichkeit an, das Pensum am Anfang auf drei Halbtage pro Woche zu beschränken.

2.2 Unterrichtsinhalte Kindergarten

Der Kindergarten bildet die erste Brücke zwischen Elternhaus und Schule. Sie eröffnet dem Schüler einen über die Familie hinausführenden Daseins-, Erlebnis- und Handlungsspielraum. Das Spielen und Verweilen der Kinder hat auf dieser Stufe eine grosse Bedeutung.

2.3 Unterrichtszeiten 1. – 9. Schuljahr und Werkstufe

	MO	DI	MI	DO	FR
8.30-11.50 Alle Stufen					
	Pause 10.00-10.30				
			11:30		
12.00-13.30 Mittagessen und Freizeit					
13.30-15.30 Alle Stufen					
	Pause 14:50 – 15:00				
WS 13.30 bis 16:30					

Aufgrund von Abstimmungen auf den ÖV können die Unterrichtszeiten leicht verschoben werden.

2.4 Unterrichtsfächer

NMM (Natur, Mensch, Mitwelt), Deutsch, Mathematik, Turnen, Schwimmen, Musik, Zeichnen /Malen, Werken/ Handarbeiten, Kochen/ Hauswirtschaft.

2.5 Landschulwochen und Ausflüge

Die beiden Lagerwochen im Sommer und im Winter bilden einen Teil des obligatorischen Unterrichts für alle Schülerinnen und Schüler. Weitere Ausflüge werden durch die einzelnen Klassen im Jahreslauf und entsprechend den Unterrichtsthemen organisiert.

2.6 Individuelle Förderung

Im Gespräch mit den Eltern werden Entwicklungsziele für das einzelne Kind festgelegt.

Am Schluss jedes Schuljahres wird der aktuelle Stand in einem Bericht festgehalten.

2.7 Therapieangebot

Therapien ergänzen die individuelle Förderung während der Unterrichtszeit. Im Einzelunterricht, in Kleingruppen oder integrativ in der Klasse werden die Kinder fachkundig und spezifisch gefördert. Zwischen Therapie, Lehrpersonen und Eltern findet eine enge Zusammenarbeit statt. Die Einteilung zu den einzelnen Therapien erfolgt durch die Schule.

2.7.1 Logopädie

Im Zentrum der Logopädie stehen Menschen mit beeinträchtigter Kommunikationsfähigkeit. Die Logopädin ist zuständig für Prävention, Abklärung und Behandlung von Sprachentwicklungsstörungen aller Art, für die Bereiche vorsprachlicher Fähigkeiten und alternativer Systeme wie Gebärden oder Symbole, sowie für die Beratung von Bezugspersonen.

Ziel der Therapie ist es, Lernmöglichkeiten zu aktivieren und den Kindern zu einer individuell optimalen Verwirklichung ihrer kommunikativen Möglichkeiten zu verhelfen.

2.7.2 Psychomotorik

Psychomotorik ist ein Begriff für menschliche Bewegung. Diese Bewegung ist unter anderem abhängig von der Wahrnehmung und steht in starker Wechselwirkung zur psychischen Befindlichkeit des Menschen.

Psychomotorik eröffnet und unterstützt die Entwicklungsschritte auf der motorischen, emotionalen und kognitiven Ebene durch eine ganzheitliche Förderung.

2.7.3 Einzelförderung

Individuelle Förderung einzelner Kinder in verschiedenen Bereichen in Absprache mit den Klassenlehrern, sowie Flötenunterricht und musikalische Grundschulung.

3. Mittagszeit und Verpflegung

3.1 Mittagszeit

Die Mittagszeit ist ein Teil des Angebots der Sonderschule. Die Kinder essen ausser am Mittwoch in der Schule und verbringen die Mittagszeit unter Aufsicht in den Räumlichkeiten der Schule.

Falls aus familiären oder anderen Gründen von den Eltern gewünscht wird, dass ihr Kind den Mittag zu Hause verbringt, können sie ein schriftliches Gesuch stellen, allenfalls zusammen mit dem Antrag einer Fachstelle. Voraussetzungen zur Bewilligung eines solchen Gesuches sind, dass die Eltern die Verantwortung für die gesamte Mittagszeit (Schulweg, nötige Betreuung, pünktliche Rückkehr in die Schule) übernehmen, und der Schulweg dem Kind auch am Mittag zugemutet werden kann (Reisedauer).

3.2 Mittagessen

Unsere Küche bietet eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung. Spezielle Ernährungswünsche und Diäten berücksichtigen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten.

3.3 Pausenverpflegung

Die Kinder bringen in der Regel ihre Pausenverpflegung von zu Hause mit. Jederzeit stehen in den Pausen Früchte und Getreide Biskuits zur Verfügung.

4. Schulweg

4.1 Allgemeines

Die Kinder werden mit dem Schulbus zu Hause abgeholt und wieder zurückgebracht. Wo es von den Voraussetzungen des Kindes her möglich ist, wird das Benutzen der öffentlichen Verkehrsmittel angestrebt. Die Reisekosten werden vom Kanton übernommen.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für den Schulweg bei den Eltern.

4.2 Transportdienst

Die Organisation der Transportrouten erfolgt durch die Schulbusfahrerinnen und –fahrer. Die Schule legt Wert auf ein gutes zwischenmenschliches Klima im Schulbus. Die „goldenen Schulbusregeln“ werden allen Familien durch die zuständigen Fahrerinnen oder Fahrer beim Eintritt in die Schule abgegeben.

5. Externe Dienstleistungen

5.1 Schularzt

Den schulärztlichen Dienst stellt Herr Dr. Theo Kurzen Dürrenroth sicher. Die Schule organisiert die Untersuchung und begleitet die Schülerinnen und Schüler zur Konsultation.

Kontaktadresse:

Praxis Dr. Theo Kurzen, Oberwaldstr. 8 3446 Dürrenroth, Tel. 062 964 08 08

Möchten die Eltern ihr Kind bei ihrem persönlichen Hausarzt untersuchen lassen, sind sie selber verantwortlich für die Begleitung zur Untersuchung.

5.2 Schulzahnpflege

Im Rahmen der Schulzahnpflege organisieren wir die jährliche Kontrolluntersuchung beim Zahnarzt. Wir begleiten die Schülerinnen und Schüler zur jährlichen Untersuchung.

Kontaktadresse

Dr. Hedwig Fortunato, Hofmattstr. 24, 4950 Huttwil; Tel 062 962 12 72

Möchten die Eltern ihr Kind bei einem anderen Zahnarzt untersuchen lassen, sind sie selber verantwortlich für die Begleitung zur Untersuchung

Die Durchführung des Zahnpflegeunterrichts in allen Klassen der Schule übernimmt einmal pro Jahr eine externe Fachperson.

5.3 Kirchlicher Unterricht

Die reformierte Landeskirche bietet für die Mittel- und Oberstufe heilpädagogische Kirchliche Unterweisung (KUW) während der Schulzeit an. Über die Organisation werden die Eltern durch die Katechetin rechtzeitig informiert.

Kontaktadresse:

Frau Kathrin Veraguth, Mittelstrasse 37, 4900 Langenthal, Telefon 062 922 71 02

Wenn die Eltern es wünschen, kann das Kind in seiner Kirchgemeinde den Unterricht besuchen und konfirmiert werden.

Katholische Eltern besprechen die Fragen der Kommunion mit ihrem Pfarrer. Eltern mit einer anderen Religionszugehörigkeit besprechen ihre Anliegen mit der Standortleitung.

5.4 Ergotherapie

Ergotherapie setzt sich auseinander mit der Ausführung konkreter Betätigungen und deren Auswirkungen auf das Kind und dessen Umwelt. Es ist eine medizinisch-therapeutische

Massnahme bei der die Abklärung durch den Spezialarzt erfolgt. Der Besuch der Ergotherapie kann während der Schulzeit mit unserer Unterstützung stattfinden.

5.5 Physiotherapie

Eingeschränkte körperliche Funktionen werden in der Physiotherapie systematisch behandelt und aufgebaut. Physiotherapie ist ebenfalls eine medizinisch-therapeutische Massnahme und kann wie die Ergotherapie während der Schulzeit mit unserer Unterstützung stattfinden.

6. Ferien, freie Halbtage und Dispensationen

Unsere Schule richtet sich nach der kantonalen Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen (DVAD).

6.1 Ferienplan

Es gilt der Ferienplan der Stadt Langenthal mit einer zusätzlichen Ferienwoche im Frühling (wie Kindergarten Langenthal).

6.2 Fünf freie Halbtage

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken. Die fünf Halbtage können einzeln oder zusammenhängend ohne Gesuch und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und der Transportdienst sind spätestens am Vortag über den beabsichtigten Bezug zu orientieren (Talon).

6.3 Dispensationen für persönliche Ferien

Wenn der Ferienplan nicht mit den Wohnortsferien übereinstimmt (Sportferien) und die Familie mit ihren anderen schulpflichtigen Kindern in die Ferien fahren möchte, ist **ein schriftliches Gesuch** für eine zusätzliche Ferienwoche **spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn an die Schulleitung** zu richten.

Weitere Gründe für Dispensationen:

- religiöse Gründe,
- wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen, oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist, kann ein Gesuch für Familienferien von höchstens zwei Wochen pro Schuljahr gestellt werden.

6.4 Dispensation von einzelnen Unterrichtsstunden

Falls aus gesundheitlichen oder anderen besonderen Gründen der Unterricht nicht während des gesamten Unterrichtspensums besucht werden kann, ist ein schriftliches Gesuch einzureichen, zusammen mit dem Antrag der Erziehungsberatungsstelle, dem Facharzt oder der psychologischen Fachstelle.

6.5 Entschuldigte Absenzen

Gründe für eine nicht vorhersehbare entschuldigte Absenz:

- Krankheit oder Unfall des Kindes,
- Krankheit in der Familie des Kindes,

- Todesfall in der Familie des Kindes,
- äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung.

Gründe für eine vorhersehbare Absenz:

- Arzt- oder Zahnarztbesuch,
- Berufswahlorientierte Veranstaltungen,
- Besuche bei Psychologen oder Therapeuten,
- Wohnortswechsel (bis 2 Tage).

Vorgehen:

1. Abmeldung des Kindes beim Transportdienst
und

2. Abmeldung in der Schule (Telefon 062 962 14 27 rosa Schulhaus, 062 962 53 88 blaues Schulhaus.)

Krankheitsbedingte Absenzen, die länger dauern als fünf Tage erfordern ein Arztzeugnis.

6.6 Unentschuldigte Absenzen

Bei unentschuldigten Absenzen wird die Schule nach Anhören der Betroffenen die aus ihrer Sicht notwendigen Schritte in die Wege leiten.

7. Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten

7.1 Rechte und Pflichten

Die hps Oberaargau richtet sich nach den rechtlichen Grundlagen des Volksschulgesetzes des Kantons Bern (VSG).

7.2 Elternarbeit

Die Erfahrungen und Meinungen der Eltern sind ein wichtiges Element, wenn es darum geht, die Weiterentwicklung der Schule zu planen. Die Eltern werden regelmässig zu Elternabenden und verschiedenen Schulanlässen eingeladen. .

7.3 Interne Meldestelle

Gemäss Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen verfügt jede Institution mindestens über eine niederschwellige, interne Meldestelle, die rasch und unkompliziert für alle (Schülerinnen / Schüler, Mitarbeitende, Eltern, Angehörige etc.) erreichbar ist. Damit jemand bei einer internen Melde- oder Anlaufstelle vorsprechen kann, sind keine formellen Hürden zu nehmen. Der Stiftungsrat der hps Oberaargau hat deshalb eine interne Meldestelle geschaffen. Diese wird zurzeit durch Esther Steiner, Standortleiterin Huttwil betreut (Tel. 062 962 14 27) .

An die interne Melde- oder Anlaufstelle kann sich wenden, wer Hinweise auf eine mögliche Grenzverletzung oder auf sexuelle Ausbeutung hat. Eine entsprechende Mitteilung ist keine Denunziation, sondern dient der Klärung. Die zuständige Person der Meldestelle hört zu, nimmt die Mitteilung ernst und kann beraten, wie weiter vorzugehen ist.

7.4 Haftungsfragen; Übernahme von Kosten durch die Schule

Für Schäden, welche durch Schülerinnen und Schüler verursacht werden, liegt die Haftung bei der Familie, die den Schaden bei der persönlichen Haftpflichtversicherung anmeldet.

Die Schule übernimmt den Selbstbehalt bis maximal Fr. 300.--.

7.5 Grundsätze für das Vorgehen bei Unklarheiten, Problemen, Konflikten

- Eltern richten ihre Anliegen an die zuständigen Klassenlehrpersonen.
- Als nächst höhere Instanz gilt die Schulleitung. Sie ist zuständig für die Vermittlung in Konflikten. Dabei kann sie als Unterstützung ein Mitglied des Stiftungsrates beiziehen.
- In betrieblichen Fragen ist die Fachstelle Sonderschulaufsicht der GEF zuständig.

Alle erwachsenen Personen nehmen die Anliegen der Kinder und Jugendlichen ernst. Diese haben das Recht, ihre Bedürfnisse zu äussern, wenn nötig auch mit Hilfe ihrer Eltern. Diese wenden die oben beschriebenen Grundsätze zum Vorgehen an.

8. Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung wurde gemäss den gesetzlichen Grundlagen, den Vorgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, insbesondere der Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen, (SPMV, BSG 432.281) sowie den Konzepten der hps Oberaargau erstellt. Das Volksschulgesetz (VSG, BSG 432.210), die Volksschulverordnung (VSV, BSG 432.211.1) und die Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen (DVAD, BSG 432.213.2).

Die Schulordnung tritt in Kraft ab 01.08.2015.

9. Anhang

9.1 Adressen

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern Alters- und Behindertenamt	Ratshausplatz 1 3011 Bern	www.gef.be.ch
Fachstelle Sonderschulaufsicht Gesundheits- und Fürsorgedirektion	Sulgeneckstrasse 70 3005 Bern	michel.horn@gef.be.ch
Erziehungsdirektion	Sulgeneckstrasse 70 3005 Bern	www.erz.be.ch
Regionales Schulinspektorat Emmental - Oberaargau (REO)	Dunantstrasse 7b 3400 Burgdorf	www.erz.be.ch
Erziehungsberatungsstelle Oberaargau	Jurastrasse 46 4900 Langenthal	www.erz.be.ch Startseite › Erziehungsberatung › Regionalstellen
Kinder- und Jugendpsychiatrische Poliklinik Burgdorf (KJP)	Dunantstrasse 7b 3400 Burgdorf	www.upd.gef.be.ch